

TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER STADT BAD SCHWARTAU

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH BIRKENWEG, NORDWESTLICH RINGSTRASSE,
ÖSTLICH ZUM VORWERK IN CLEVERBRÜCK

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf Umweltbelange auftreten werden. Nach der geplanten Teilaufhebung werden Neubauvorhaben nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB genehmigt. Intensivere Nutzungen oder Nutzungen mit stärkeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Anwendung der neuen Beurteilungsgrundlage nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Alternativen bestehen nicht, da für eben dieses Gebiet der Bebauungsplan aufgehoben wird.

Bad Schwartau, 17. 02. 2020



(Dr. Brinkmann)
- Bürgermeister -